Anhang zum Geschäftsbericht 2024 des Versorgungswerk der Presse

Überschussanteilsätze Presse
Deklaration 2025

14.03.2025

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer

Die Entstehung und Verwendung der Überschüsse wird erläutert am Beispiel der am häufigsten im Neuzugang enthaltenen Versicherungsform, der Zukunftsrente.

Entstehung der Überschüsse

Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten, werden Deckungsrückstellungen gebildet. Den Deckungsrückstellungen, die auf der Passivseite ausgewiesen werden, stehen auf der Aktivseite entsprechend hohe Kapitalanlagen gegenüber.

Aus den Beiträgen, den Kapitalanlagen und den Erträgen aus den Kapitalanlagen werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten für Abschluss und Verwaltung der Verträge gedeckt. Je höher die Kapitalerträge sind, je günstiger sich das Risiko entwickelt (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle) und je kostengünstiger gearbeitet wird, desto höher sind die Überschüsse.

Diese Überschüsse kommen weitgehend den Kundinnen und Kunden in Form der Überschussbeteiligung zugute. Die Angemessenheit der Überschussbeteiligung wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben überwacht.

Verwendung der Überschüsse

Teilweise können die Überschüsse den Kundinnen und Kunden als Direktgutschrift gutgeschrieben werden. Derzeit wird von dieser Möglichkeit bei den meisten Tarifen kein Gebrauch gemacht.
Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte und für die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer bestimmte Überschuss nicht für eine Direktgutschrift benötigt wird, wird er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen. Diese Rückstellung enthält die Überschussanteile, die im folgenden Geschäftsjahr über die Direktgutschrift hinaus den Kundinnen und Kunden gutgeschrieben werden, die Beiträge zur Finanzierung der Schlussüberschussanteile und der Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven sowie einen noch verfügbaren Teil, der in der Zukunft für die Überschussbeteiligung verwendet werden kann.
Die im folgenden Geschäftsjahr fälligen laufenden Überschussanteile setzen sich in der Regel aus verschiedenen Komponenten zusammen. Ein Teil wird in Prozent der maßgebenden Größe für den Risikoüberschuss festgesetzt (Grundüberschussanteil), ein anderer in Prozent der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil). Hinzukommen können ein Zusatzüberschussanteil aus verändertem Garantieniveau sowie ein Zusatzüberschussanteil aus der Beteiligung an Kostenüberschüssen, deren Bezugsgröße die maßgebende Größe für den Zinsüberschuss ist.
In den meisten Fällen werden die laufenden Überschussanteile als Einmalbeiträge für zusätzliche beitragsfreie Leistungen verwendet. Die erforderlichen Mittel für die zusätzlichen Leistungen werden in der Deckungsrückstellung reserviert.

Bei einigen Versicherungen werden die laufenden Überschussanteile dem Überschussguthaben der Versicherung gutgeschrieben. Diese Überschussguthaben sind in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern miterfasst.

Bei Vertragsende oder ab Beginn der Rentenzahlung kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen, der von den maßgebenden Größen für die laufende Überschussbeteiligung sowie bei Vertragsende zudem vom Grund und vom Zeitpunkt desselben abhängt.

Beteiligung an Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Neben der Beteiligung am Überschuss werden die Versicherungsverträge bei Vertragsende oder zu Beginn der Rentenzahlung an den Bewertungsreserven gemäß §153 Versicherungsvertragsgesetz beteiligt. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Dabei werden gemäß den aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Überschussbeteiligung die Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere einbezogen, soweit sie den sogenannten Sicherungsbedarf überschreiten.

Die einem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist anhängig von der Summe der sich für abgelaufene Versicherungsjahre zum Berechnungsstichtag ergebenden Deckungskapitalien im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

Bei Vertragsende oder zu Beginn der Rentenzahlung wird gemäß §153 Versicherungsvertragsgesetz den Verträgen der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Endet der Vertrag, wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einem Betrag ausgezahlt. Wird eine Rente zur Altersvorsorge gezahlt, wird mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Rentenbeginn eine Erhöhung der Garantierente finanziert.

Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass die geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen eingehalten werden (§153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz).

Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen die Verträge beteiligt werden, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen kann zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge beziehungsweise bei Ausübung des Kapitalwahlrechts ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gegeben werden. Die Höhe des Sockelbetrags ist von der Ertragslage abhängig und wird jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich §153 Versicherungsvertragsgesetz ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt; andernfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts.

Laufende Renten werden an den Bewertungsreserven gemäß §153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt.

Überschussanteilsätze

Die Überschussanteilsätze, die auf den nachfolgenden Seiten zusammengestellt sind, gelten für die Überschussanteile, die im Geschäftsjahr 2025 fällig werden. Dabei beinhaltet „Geschäftsjahr 2025" im Folgenden neben den fälligen Überschussanteilen im Kalenderjahr 2025 auch die Überschussanteile, die bei der Berechnung des Gesamtkapitals für die Abläufe und Rentenübergänge zum 1. Januar 2026 maßgebend sind.

Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden, gegebenenfalls sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Gesamter Schlussüberschussanteil

Der gesamte Schlussüberschussanteil der Versicherung ergibt sich bei Fälligkeit als Summe des normalen Schlussüberschussanteils, des Schlussüberschussanteils bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils abzüglich

- bei Rentenversicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem Jahr 2005 der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung[1]
- bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer[2]
- bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes und Versicherungen des Vorsorgekonzepts Perspektive, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung), der benötigten Mittel zur Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung bzw. des Garantiekapitals, sofern diese noch nicht abgeschlossen ist.

Der gesamte Schlussüberschussanteil beträgt dabei mindestens null.

Normaler Schlussüberschussanteil

- Für das im Jahr 2025 endende Versicherungsjahr (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 01.01.2026) gelten die Sätze gemäß den Übersichten.
- Für die davor liegenden Versicherungsjahre gilt:
  Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschuss-anteilsätze erneut unverändert festgelegt.

Schlussüberschussanteil bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

- Für das im Jahr 2025 endende Versicherungsjahr gelten die Sätze gemäß den Übersichten.
- Für die davor liegenden Versicherungsjahre gilt:
  Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahres deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgelegt.

Die Schlussüberschussanteile werden zum Versicherungsstichtag 2025 mit dem Zinssatz 4% p. a. aufgezinst. Für die davor liegenden Versicherungsstichtage werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Zinssätze erneut unverändert festgelegt.

---

[1] Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt gegebenen Grundsätzen zur Neubewertung der Deckungsrückstellung für Rentenversicherungsverträge vorgenommen.

[2] Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

Zusätzlicher Schlussüberschussanteil
Bausteine mit einem Zinsüberschussanteil erhalten einen zusätzlichen Schlussüberschussanteil in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer.

Schlussüberschussanteil bei Kündigung
Für Versicherungen mit Versicherungsbeginn ab Januar 2008 gilt:
Wenn der zum Kündigungstermin zuletzt veröffentlichte Monatswert der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere über dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt, wird der gesamte Schlussüberschussanteil bei Kündigung wie folgt reduziert:

Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem Deckungskapital des Vertrags zum Kündigungstermin einschließlich des gesamten Schlussüberschussanteils multipliziert mit einem Faktor.
Der Faktor beträgt das 0,05-Fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem oben beschriebenen Durchschnittswert multipliziert mit der Anzahl der Monate der restlichen Aufschubdauer, jedoch maximal 120 Monate.
Es wird mindestens ein Schlussüberschussanteil in Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils gegeben.

Besonderer Schlussüberschussanteil
Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2025 ein gesamter Schlussüberschussanteil festgelegt ist, einen besonderen Schlussüberschussanteil; dies gilt auch für Rentenversicherungen, für die eine Neubewertung der Deckungsrückstellung vorgenommen worden ist.

Der besondere Schlussüberschussanteil entspricht für die Leistungsfälle 2025 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer; bei Rentenversicherungen erhöht sich der besondere Schlussüberschussanteil um den Betrag, um den der gesamte Schlussüberschussanteil zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung reduziert deklariert wurde.

Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven

Die Höhe der Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, wird viermal pro Monat ermittelt – jeweils zum ersten, sechsten, elften und sechstletzten Bankarbeitstag des Monats. Welcher der vier Stichtage herangezogen wird, hängt vom Geschäftsvorfall ab, zu dem die Beteiligung an Bewertungsreserven erfolgt. Für Versicherungsverträge, bei denen im Jahr 2025 eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt, gelten folgende Stichtage für die Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven:

Bei
– regulärem Rentenübergang und Ausübung des Kapitalwahlrechts bei Rentenversicherungen beziehungsweise
– Ablauf von Kapital-Lebensversicherungen beziehungsweise
– Ausübung des Kapitalwahlrechts während der Abrufphase bei Ausscheiden aus dem Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gilt:

Es wird der elfte Bankarbeitstag des Vormonats vor Ende der Aufschubdauer beziehungsweise der Versicherungsdauer herangezogen. (Beispiel: Endet die Aufschubdauer am 30. September 2025, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 15. August 2025 maßgebend). Ist als Ablauftermin der Erste eines Monats vereinbart, wird die Höhe der Bewertungsreserven des Stichtags herangezogen, welcher für Abläufe zum Ende des Vormonats maßgebend ist. (Beispiel: Ist als Ablauftermin der 1. Oktober 2025 vereinbart, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 15. August 2025 maßgebend).

Bei Tod vor Rentenbeginn bei Rentenversicherungen beziehungsweise Tod vor dem Ablauftermin bei Kapital-Lebensversicherungen gilt:
Bei den Anlässen Tod/Unfalltod wird die Höhe der Bewertungsreserven für die Berechnung herangezogen, die letztmals bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Todestag ermittelt wurde. (Beispiel: Geht die Todesfallmeldung mit Todestag 25. August 2025 bei uns ein, ist die Höhe der Bewertungsreserven, die letztmals bis zum 20. August 2025 ermittelt wurde, maßgebend. Dies bedeutet, dass der elfte Bankarbeitstag im Monat August, also der 15. August 2025 relevant ist.)

Bei Kündigung (in der Regel nur zum Monatsende möglich) wird der sechstletzte Bankarbeitstag des Monats der Vertragsbeendigung herangezogen (Beispiel: Geht eine Kündigung zum 31. August 2025 ein, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 22. August 2025, dem sechstletzten Bankarbeitstag im August 2025, maßgebend.)

Für das Vorziehen der Kapitalleistung gelten die Stichtagsregelungen wie bei einer Kündigung.

Für das Vorziehen der Rentenleistung ist der erste Bankarbeitstag des letzten Monats der verkürzten Aufschubdauer maßgebend.

Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre kann der Sockelbetrag auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden, gegebenenfalls sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden diejenigen benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen, die nicht durch die reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils finanziert werden können.[3]

Der Sockelbetrag beträgt dabei mindestens null.

- Für das im Jahr 2025 endende Versicherungsjahr (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 01.01.2026) gelten die Sätze gemäß den Übersichten.
- Für die davor liegenden Versicherungsjahre gilt:
  Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahres deklarierten Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven erneut unverändert festgesetzt.

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird zum Versicherungsstichtag 2025 mit dem Zinssatz 4 % p. a. aufgezinst. Für die davor liegenden Versicherungsstichtage werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Zinssätze erneut unverändert festgelegt.

[3] Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

Besonderer Sockelbetrag

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2025 ein Sockelbetrag festgelegt ist, einen besonderen Sockelbetrag.

Der besondere Sockelbetrag entspricht für Leistungsfälle 2025 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des Sockelbetrags gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer.

Tarife der Tarifreform 2025 (Rechnungszins: 1,00 %)

PRESSE-VERSORGUNG

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge während der Aufschubdauer

Altersvorsorge Klassik

Grundüberschussanteil	5,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil [1]	1,90	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusatzüberschussanteil	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil[4]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Hinterbliebenenvorsorge 1,1 % p. a.)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Altersvorsorge Perspektive

Zinsüberschussanteil [2]	2,9 abzüglich Rechnungszins	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus modifiziertem Garantieniveau	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	1,3	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,9	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Hinterbliebenenvorsorge zu Perspektive

Kapital bei Tod	9,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags. (Nach einer Beitragsfreistellung werden keine Überschüsse gegeben.)

Hinterbliebenenrente

Zinsüberschussanteil	1,9	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Bausteine zum fondsgebundenen Tarif InvestFlex (Green)

Kapital bei Tod zur FRV

Monatlicher Überschussanteil	9,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags (beitragspflichtig)
	20,0	% p. a.	der Risikopärmie (beitragsfrei)

Wertsicherungsbaustein zur InvestFlex (GKE)

Zinsüberschussanteil	1,90	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus modifiziertem Garantieniveau	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil	1,3	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,9	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Hinterbliebenenrente zur InvestFlex

Zinsüberschussanteil	1,90	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

[1] Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.

[2] Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufswerts relevante Rechnungszins abgezogen. Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den laufenden Überschussanteilen ergibt (Bonus), wird ein Rechnungszins von 0,25 % abgezogen. Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.

[3] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,5 % und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

[4] Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 4,0 % p. a.

Tarife der Tarifreform 2025 (Rechnungszins: 1,00 %)

PRESSE-VERSORGUNG

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

Jährlicher Überschussanteil			
beitragspflichtige Versicherungen	30	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
beitragsfreie Versicherungen	1,90	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Während der Rentenzahlung*	2,50	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.

Unfallzusatzversicherung
zu beitragsfreie Versicherungen

Jährlicher Zinsüberschussanteil	2,50	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge während der Rentenzahlung

Während der Rentenzahlung*			
Zusatzrente*	2,50	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente			
sofortige Überschussrente [1]			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2025**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente

,

* Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.
** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

[1] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,5 % und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

Tarife der Tarifreform 2022 (Rechnungszins: 0,25 %)

PRESSE-VERSORGUNG

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge während der Aufschubdauer

Altersvorsorge Klassik

Grundüberschussanteil	5,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil [1]	2,65	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusatzüberschussanteil	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil[4]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Hinterbliebenenvorsorge 1,1 % p. a.)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Altersvorsorge Perspektive

Zinsüberschussanteil [2]	2,9 abzüglich Rechnungszins	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus modifiziertem Garantieniveau	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	1,3	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,9	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Hinterbliebenenvorsorge zu Perspektive

Kapital bei Tod	9,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags. (Nach einer Beitragsfreistellung werden keine Überschüsse gegeben.)

Hinterbliebenenrente

Zinsüberschussanteil	2,65	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Bausteine zum fondsgebundenen Tarif InvestFlex (Green)

Kapital bei Tod zur FRV

Monatlicher Überschussanteil	9,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags (beitragspflichtig)
	20,0	% p. a.	der Risikopärmie (beitragsfrei)

Wertsicherungsbaustein zur InvestFlex (GKE)

Zinsüberschussanteil	2,65	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus modifiziertem Garantieniveau	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil	1,3	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,9	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Hinterbliebenenrente zur InvestFlex

Zinsüberschussanteil	2,65	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

[1] Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.

[2] Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufswerts relevante Rechnungszins abgezogen. Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den laufenden Überschussanteilen ergibt (Bonus), wird ein Rechnungszins von 0,25 % abgezogen. Bei Versicherungen in der betrieblichen Altersvorsorge der Tarifreform 2022 als Beitragszusage mit Mindestleistung wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,05 % p. a. abgezogen. Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.

[3] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,5 % p. a. und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

[4] Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 4,0 % p. a.

Tarife der Tarifreform 2022 (Rechnungszins: 0,25 %)

PRESSE-VERSORGUNG

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

Jährlicher Überschussanteil			
beitragspflichtige Versicherungen	30	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
beitragsfreie Versicherungen	2,65	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Während der Rentenzahlung*	3,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.

Unfallzusatzversicherung
zu beitragsfreie Versicherungen

Jährlicher Zinsüberschussanteil	3,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge während der Rentenzahlung

Während der Rentenzahlung*			
Zusatzrente*	3,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente			
sofortige Überschussrente [1)]			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2022**	1,50	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2023**	1,35	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2024 und 2025**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente

* Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.
** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

[1)] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,5 % p. a. und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

Tarife der Tarifreform 2017 (Rechnungszins: 0,90 %)

PRESSE-VERSORGUNG

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge während der Aufschubdauer

Altersvorsorge Klassik

Grundüberschussanteil	5,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil [1]	2,00	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusatzüberschussanteil	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil[4]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Hinterbliebenenvorsorge 1,1 %)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Altersvorsorge Perspektive

Zinsüberschussanteil [2]	2,9 abzüglich Rechnungszins	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus modifiziertem Garantieniveau	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	1,3	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,9	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			zu Tarifen bis zur Tarifreform 2019 in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Hinterbliebenenvorsorge zu Perspektive

Kapital bei Tod	9,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags. (Nach einer Beitragsfreistellung werden keine Überschüsse gegeben.)

Hinterbliebenenrente

Zinsüberschussanteil	2,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge während der Rentenzahlung

Während der Rentenzahlung **Zusatzrente***	2,60	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente			
sofortige Überschussrente [3]			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2017 und 2018**	1,15	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2020**	1,30	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2021 und 2022**	1,50	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2023**	1,35	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2024 und 2025**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente

* Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.
** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

Jährlicher Überschussanteil			
beitragspflichtige Versicherungen	26,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
beitragsfreie Versicherungen	2,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
Während der Rentenzahlung*	2,60	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.

Unfallzusatzversicherung
zu beitragsfreie Versicherungen

Jährlicher Zinsüberschussanteil	2,60	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

[1] Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.

[2] Zu Tarifen gegen Einmalbeitrag ab 07/18 gilt:
Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufswerts relevante Rechnungszins abgezogen.
Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus), wird beim Tarif St(BV)RSKU2 gegen Einmalbeitrag und bei Tarifen für den internen Versorgungsausgleich ein Rechnungszins in Höhe von 0,05 % und beim Tarif (BV)RSKU2 gegen Einmalbeitrag 0,15 % abgezogen.
Zu Tarifen gegen Einmalbeitrag bis einschliesslich 06.2018 und die restlichen Tarife, außer den Tarifen gegen Einmalbeitrag ab 07.2018, gilt:
Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufswerts relevante Rechnungszins abgezogen.
Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus), wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,05 % abgezogen.

[3] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafeln AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,5 % p. a. und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

[4] Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 4,0 % p. a.

Tarife der Tarifreform 2015 (Rechnungszins: 1,25 %)

PRESSE-VERSORGUNG

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer (Klassik)			
Grundüberschussanteil	5,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil [1]	1,65	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusatzüberschussanteil	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil[4]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Hinterbliebenenvorsorge 1,1 % p. a.)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Während der Aufschubdauer (Perspektive)			
Zinsüberschussanteil [2]	2,9 abzüglich Rechnungszins	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen)
Zusatzüberschussanteil aus modifiziertem Garantieniveau	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	1,3	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,9	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 %-Punkte p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Kapital bei Tod (bei Perspektive)	9,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags. (Nach einer Beitragsfreistellung werden keine Überschüsse gegeben.)
Während der Rentenzahlung **Zusatzrente***	2,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente			
sofortige Überschussrente [3]			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2015**	0,55	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2016**	0,85	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2017 und 2018**	1,15	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2020**	1,30	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2021 und 2022**	1,50	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2023**	1,35	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2024 und 2025**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente

* Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.
** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

Jährlicher Überschussanteil			
beitragspflichtige Versicherungen	23,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
beitragsfreie Versicherungen	1,65	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
Während der Rentenzahlung*	2,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.

Unfallzusatzversicherung
zu beitragsfreie Versicherungen

Jährlicher Zinsüberschussanteil	2,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

[1] Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p. a gesetzt.

[2] Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufswerts relevante Rechnungszins abgezogen. Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus) wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,1 % p. a. abgezogen. Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.

[3] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafeln AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,5 % p. a. und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

[4] Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 4,0 % p. a.

Tarife der Tarifreform 2012 (Rechnungszins: 1,75 %)

PRESSE-VERSORGUNG

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer (Klassik)

Grundüberschussanteil	5,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil [1]	1,15	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusatzüberschussanteil	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil[4]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Hinterbliebenenvorsorge 1,1 % p. a.)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Während der Aufschubdauer (Perspektive)

Zinsüberschussanteil [2]	2,9 abzüglich Rechnungszins	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen)
Zusatzüberschussanteil aus verändertem Garantieniveau	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	1,3	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 % p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,9	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 % p. a. Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente*	1,75	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente			
sofortige Überschussrente [3]			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2012 bis 2014**	0,3	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2015**	0,55	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2016**	0,85	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2017 und 2018**	1,15	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2020**	1,30	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2021 und 2022**	1,50	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2023**	1,35	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2024 und 2025**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente

* Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.
** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

Jährlicher Überschussanteil

beitragspflichtige Versicherungen	23,0 18,0	% p. a. % p. a.	des maßgebenden Beitrags bei Männern/Unisex des maßgebenden Beitrags bei Frauen
beitragsfreie Versicherungen	1,15	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[4]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
Während der Rentenzahlung*	1,75	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.

Unfallzusatzversicherung
zu beitragsfreie Versicherungen

Jährlicher Zinsüberschussanteil	1,75	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

[1] Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.

[2] Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufswerts relevante Rechnungszins abgezogen. Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus) wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,1 % p. a. abgezogen. Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.

[3] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die in Abhängigkeit vom Tarif unten genannten Sterbetafel, eine Verzinsung von 3,5 % p. a. und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

Relevante Sterbetafel:	Tarif:
AZ 2012 RÜ U	Tarife bei Abschluss ab 21.12.2012
AZ 2012 RÜ MU	Tarife bei Abschluss zwischen 01.05.2012 und 20.12.2012
AZ2008RÜ	Tarife bei Abschluss bis 30.04.2012 (keine Rentenversicherungen im Rahmen des
AZUNI2008RÜ	Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes bei Abschluss bis 30.04.2012

[4] Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 4,0 % p. a.

Tarife der Tarifreform 2009 (Rechnungszins: 2,25 %)

PRESSE-VERSORGUNG

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer

Grundüberschussanteil	5,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags für Männer und Frauen (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil [1]	0,65	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusatzüberschussanteil	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil[3]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Hinterbliebenenvorsorge 1,1 % p. a.)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Sockelbetrag[3]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente*	1,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Wachsende Überschussrente

sofortige Überschussrente [2]			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährl. Rentenerhöhung Rentenbeginne bis 2011**	0,0	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährl. Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2012 bis 2014**	0,3	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2015**	0,55	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2016**	0,85	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2017 und 2018**	1,15	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2020**	1,30	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2021 und 2022**	1,50	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2023**	1,35	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2024 und 2025**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente

* Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.
** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

Jährlicher Überschussanteil			
beitragspflichtige Versicherungen	23,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	18,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags bei Frauen
beitragsfreie Versicherungen	0,65	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[3]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
Während der Rentenzahlung*	1,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.

Unfallzusatzversicherung
zu beitragsfreie Versicherungen

Jährlicher Zinsüberschussanteil	1,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

[1] Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p.a. gesetzt.

[2] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafeln AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,5 % p.a. und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente. Davon abweichend wird für Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes die Sterbetafel AZUNI2008RÜ angewendet.

[3] Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 4,0 % p. a.

Tarife der Tarifreform 2007 und 2008 (Rechnungszins: 2,25 %)

PRESSE-VERSORGUNG

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer			
Grundüberschussanteil	12,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags für Männer (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
	10,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags für Frauen (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil [1]	0,65	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusatzüberschussanteil	0,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen); TR 2007: ab einem Garantiekapital von 40.000 € (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil[3]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Hinterbliebenenvorsorge: 1,1 % p. a.)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe des jährlichen Überschussanteils des letzten Jahres der Aufschubdauer
Sockelbetrag[3]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Während der Rentenzahlung			
Zusatzrente*	1,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente			
sofortige Überschussrente [2]			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährl. Rentenerhöhung Rentenbeginne bis 2011**	0,0	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2012 bis 2014**	0,3	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2015**	0,55	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2016**	0,85	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2017 und 2018**	1,15	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2020**	1,30	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2021 und 2022**	1,50	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2023**	1,35	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2024 und 2025**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente

* Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.
** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

Jährlicher Überschussanteil			
beitragspflichtige Versicherungen	23,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	18,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags bei Frauen
beitragsfreie Versicherungen	0,65	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil	4,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags für TR2007
Während der Rentenzahlung*	1,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.

Unfallzusatzversicherung
zu beitragsfreie Versicherungen

Jährlicher Zinsüberschussanteil	1,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

[1] Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.

[2] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafeln AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,5 % p. a. und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente. Davon abweichend wird für Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes die Sterbetafel AZUNI2008RÜ angewendet.

[3] Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 4,0 % p. a.

Tarife der Tarifreform 2004 und 2005 (Rechnungszins: 2,75 %)

PRESSE-VERSORGUNG

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer

Grundüberschussanteil	0,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags für Männer (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
	0,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags für Frauen (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil [1]	0,15	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusatzüberschussanteil	0,0	Promille	des maßgebenden Beitrags ab einem Garantiekapital (beitragspflichtige Versicherungen) von 50.000 € (für Baustein Hinterbliebenenrente ab jährl. 2.000 € Garantierente)
Schlussüberschussanteil[3]	1,1	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Hinterbleibenenvorsorge: 1,1 % p. a.)
	0,7	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Hinterbleibenenvorsorge: 1,1 % p. a.)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe des jährlichen Überschussanteils des letzten Jahres der Aufschubdauer
Sockelbetrag[3]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente*	0,75	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.

Wachsende Überschussrente

sofortige Überschussrente [2]			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährl. Rentenerhöhung Rentenbeginne bis 2011**	0,0	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährl. Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2012 bis 2014**	0,3	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2015**	0,55	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2016**	0,85	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2017 und 2018**	1,15	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2020**	1,30	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2021 und 2022**	1,50	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2023**	1,35	% p. a.	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2024 und 2025**	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente

* Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.. Für Versicherungen mit Rentenbeginn ab 01.2006, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.
** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

Jährlicher Überschussanteil			
beitragspflichtige Versicherungen	23,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	18,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags bei Frauen
beitragsfreie Versicherungen	0,15	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil	4,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
Während der Rentenzahlung*	0,75	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.

Unfallzusatzversicherung
zu beitragsfreie Versicherungen

Jährlicher Zinsüberschussanteil	0,75	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

[1] Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.
[2] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die in Abhängigkeit vom Tarif unten genannte Sterbetafeln, eine Verzinsung von 3,5 % p. a. und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.
Davon abweichend wird bei Versicherungen mit Vertragsbeginn vor Januar 2005 und Rentenbeginn vor Januar 2006 eine Verzinsung von 3,4 % p. a. bzw. 3,5 % p. a. angewendet.

Relevante Sterbetafel:	Tarif:
AZ2008RÜ	Tarifreform 2005 (keine Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes)
AZUNI2008RÜ	Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes bei Abschluss im Geschäftsjahr 2006
AZUNI2008RÜ05	Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes bei Abschluss im Geschäftsjahr 2005
DAV94R[*]	Tarifreform 2004

[*] Bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2006 wird die Sterbetafel AZ2008RÜ angewendet.
[3] Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 4,0 % p. a.

Tarife der Tarifreform 1.7.2000 (Rechnungszins: 3,25 %)

PRESSE-VERSORGUNG

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer			
Grundüberschussanteil	0,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags für Männer (nicht Baustein Hinterbliebenenrente)
	0,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags für Frauen (nicht Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil	0,00	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusatzüberschussanteil	0,0	Promille	des maßgebenden Beitrags ab einem Garantiekapital (beitragspflichtige Versicherungen) von 50.000 € (für Baustein Hinterbliebenenrente ab jährl. 2.000 € Garantierente)
Schlussüberschussanteil[2)]	0,75	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
	0,35	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung: Erhöhung um 0,10 %-Punkte) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %-Punkte)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe des jährlichen Überschussanteils des letzten Jahres der Aufschubdauer
Sockelbetrag[2)]	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen)
Während der Rentenzahlung			
Zusatzrente*	0,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung
Wachsende Überschussrente			
sofortige einmalige Rentenerhöhung[1)]			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
Rentenbeginn bis 2011**			
jährliche Rentenerhöhung	0,0	% p. a.	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2012**			
jährliche Rentenerhöhung	0,15	% p. a.	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2013 und 2014**			
jährliche Rentenerhöhung	0,25	% p. a.	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2015**			
jährliche Rentenerhöhung	0,55	% p. a.	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2016**			
jährliche Rentenerhöhung	0,85	% p. a.	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2017 und 2018**			
jährliche Rentenerhöhung	1,15	% p. a.	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2019**			
jährliche Rentenerhöhung	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2020**			
jährliche Rentenerhöhung	1,09	% p. a.	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2021**			
jährliche Rentenerhöhung	1,08	% p. a.	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2022**			
jährliche Rentenerhöhung	1,01	% p. a.	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2023**			
jährliche Rentenerhöhung	1,15	% p. a.	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2024 und 2025**			
jährliche Rentenerhöhung	1,00	% p. a.	der maßgebenden Rente

* Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.. Für Versicherungen mit Rentenbeginn ab 01.2006, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.
** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

Risikolebensversicherung

Jährlicher Überschussanteil			
Bonus	47,0	% p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme bei Männern
	45,0	% p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme bei Frauen
Verrechnung	32,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	31,0	% p. a.	der maßgebenden Beitrags bei Frauen

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

Jährlicher Überschussanteil			
beitragspflichtige Versicherungen	23,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	18,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags bei Frauen
beitragsfreie Versicherungen	0,00	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil	4,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
Während der Rentenzahlung*			
bei Rentenzahlung	0,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.

Unfallzusatzversicherung

zu beitragsfreie Versicherungen			
Jährlicher Zinsüberschussanteil	0,25	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

[1)] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,5 % p. a. und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.
Davon abweichend wird für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Januar 2006 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 3,4 % p. a. angewendet.

[2)] Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 4,0 % p. a.

Tarife vor Tarifreform 1.7.2000

Kapitalversicherungen

ab 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 4,0 %)

Grundüberschussanteil	0,0	% p. a.	des maßgebenden jährlichen Risikobeitrags
Zinsüberschussanteil	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zinsüberschussanteil Bonus	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals Bonus
Zusatzüberschussanteil	0,0	‰ p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme für Männer (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,0	‰ p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme für Frauen (beitragspflichtige Versicherungen)
Schlussüberschussanteil[2)]	0,0	‰ p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,0	‰ p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfreie Versicherungen)
Sockelbetrag[2)]	0,0	‰ p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtig)
	0,0	‰ p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfrei)

vor 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 3,5 %)

Grundüberschussanteil	0,0	% p. a.	des maßgebenden jährlichen Risikobeitrags
Zinsüberschussanteil	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Zinsüberschussanteil Bonus	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals Bonus
Zusatzüberschussanteil	0,0	‰ p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtige Versicherungen)
Schlussüberschussanteil[2)]	7,4	‰ p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtige Versicherungen)
	4,7	‰ p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfreie Versicherungen)
Sockelbetrag[2)]	0,0	‰ p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtig)
	0,0	‰ p. a.	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfrei)

Rentenversicherungen

Versicherungsabschluss ab 1.10.1997 und vor 1.7.2000 (Rechnungszins 4,0 %)

Während der Aufschubdauer

Zinsgewinn	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil[2)]	3,6	% p. a.	der maßgebenden Rente (beitragspflichtige Versicherungen)
	2,6	% p. a.	der maßgebenden Rente (beitragsfreie Versicherungen)
Sockelbetrag[2)]	0,0	% p. a.	der maßgebenden Rente (beitragsfreie Versicherungen)
	0,0	% p. a.	der maßgebenden Rente (beitragspflichtige Versicherungen)

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente*	0,05	% p. a.	Erhöhung der maßgebenden Rente

* Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.. Für Versicherungen mit Rentenbeginn ab 01.2006, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.

Wachsende Überschussrente[1)]

Rentenbeginn vor 2003,
2003 - 2005, ab 2006

jährliche Rentenerhöhung*			Die jeweilige Höhe der Rente kann dem Rentenmitteilungsschreiben entnommen werden

* Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.. Für Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt

[1)] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,5 % p. a. und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.
Davon abweichend wird für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Januar 2006 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 3,4 % p. a. angewendet.

[2)] Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 4,0 % p. a.

Tarife vor Tarifreform 1.7.2000

PRESSE-VERSORGUNG

Versicherungsabschluss ab 1.9.1993 und vor 1.10.1997 (Rechnungszins 3,5 %)

Während der Aufschubdauer

Zinsgewinn	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussgewinn	0,0	% p. a.	der maßgebenden Rente

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente*	0,05	% p. a.	der laufenden Rente * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.. Für Versicherungen, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0 % gesetzt.

Wachsende Überschussrente[1)]

jährliche Rentenerhöhung*			Die jeweilige Höhe der Rente kann dem Rentenmitteilungsschreiben entnommen werden * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.. Für Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

Leib- und Pensionsversicherungen vor dem 1.9.1993

Während der Beitragszahlung

Zinsgewinn	0,0	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussgewinn	0,0	% p. a.	der maßgebenden Rente

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente*	0,05	% p. a.	der laufenden Rente * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.. Für Versicherungen, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0 % p. a. gesetzt.

Risikolebensversicherungen (Sofort-Gewinnbeteiligung)

ab 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 4,0 %)

Jährlicher Überschussanteil

bei Bonus	50,0	% p. a.	der Versicherungssumme
bei Verrechnung	35,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
bei verzinslicher Ansammlung	2,9	% p. a.	des Guthabens

vor 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 3,5 %)

Jährlicher Überschussanteil

bei Bonus	67,0	% p. a.	der Versicherungssumme
bei Verrechnung	40,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
bei verzinslicher Ansammlung	3,5	% p. a.	des Guthabens

[1)] Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,5 % p. a. und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.
Davon abweichend wird für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Januar 2006 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 3,4 % p. a. angewendet.

[2)] Verzinsung Schlussüberschussanteil i.H.v. 4,0 % p. a.

Tarife vor Tarifreform 1.7.2000

(Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)

PRESSE-VERSORGUNG

Während der Beitragszahlung

Kapitalversicherungen mit Vertragsabschluss ab dem 10.10.1990 und Rentenversicherungen mit Vertragsabschluss ab dem 1.9.1993

Jährl Gewinn	10,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags
Schlussgewinn	11,3	% p. a.	des maßgebenden Beitrags

Kapitalversicherungen mit Vertragsabschluss vor dem 10.10.1990

Schlussgewinn	23,0	% p. a.	des maßgebenden Beitrags

Beitragsfreie Versicherungen

Kapitalversicherungen nach zum 1.1.1995 eingeführten Tarifen und Rentenversicherungen nach zum 1.10.1997 eingeführten Tarifen

Jährl Gewinn	0,00	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Kapitalversicherungen nach vom 1.9.1992 bis 31.12.1994 geltendem Tarif und Rentenversicherungen mit Vertragsabschluss ab dem 1.9.1993 bis 30.09.1997

Jährl Gewinn	0,00	% p. a.	des maßgebenden Deckungskapitals

Kapitalversicherungen nach vor dem 1.9.1992 geltendem Tarif

Jährl. Gewinn	0,00	% p. a.	der bisherigen Anwartschaft

Während der Rentenzahlung

Kapitalversicherungen nach zum 1.1.1995 eingeführten Tarifen und Rentenversicherungen nach zum 1.10.1997 eingeführten Tarifen

Jährl Gewinn*	0,05	% p. a.	der laufenden Rente * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.

Andere Tarife

Erhöhung der laufenden Berufsunfähigkeitsrente*	0,05	% p. a.	der bisherigen Rente * Enthält einen Anteil an der Bewertungsreserve i.H.v. 0,05 % p. a.